

**2. Änderungstarifvertrag**  
**vom 03. Juni 2013**  
**zum Manteltarifvertrag vom 25.08.2011**  
**in der Fassung vom 25. Januar 2013**

zwischen

**Westmecklenburg Klinikum Helene von Bülow GmbH**, vertreten durch die Geschäftsführer  
Herrn Stiftpropst Jürgen Stobbe und  
Herrn Dr. Volker Schulz

einerseits

und

**dem Marburger Bund - Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e.V.**, vertreten durch den  
1. Vorsitzenden  
Herrn Dr. Jäckle,  
dieser vertreten durch den Geschäftsführer  
Herrn Dr. Vandrey

andererseits

wird folgendes vereinbart:

**§ 1**

**Änderungen im MTV vom 25.08.2011 i. d. F. vom 25. Januar 2013**

- I. Der **§ 22 Abs. 1** wird wie folgt geändert:

<sup>1</sup>Ärztinnen und Ärzte haben in jedem Kalenderjahr Anspruch auf Erholungsurlaub unter Fortzahlung des Entgelts (§ 17). <sup>2</sup>Bei einer Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit auf fünf Tage in der Kalenderwoche beträgt der Urlaubsanspruch in jedem Kalenderjahr 29 Arbeitstage im 1. bis zum 6. Jahr ärztlicher Tätigkeit und 30 Arbeitstage ab dem 7. Jahr

ärztlicher Tätigkeit. <sup>3</sup>Maßgeblich für die höhere Urlaubsdauer ist das Kalenderjahr, in dem das 7. Jahr ärztlicher Tätigkeit beginnt. <sup>4</sup>Bei einer anderen Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit als fünf Tage in der Kalenderwoche erhöht oder vermindert sich der Urlaubsanspruch entsprechend. <sup>5</sup>Verbleibt bei der Berechnung des Urlaubs ein Bruchteil, der mindestens einen halben Urlaubstag ergibt, wird er auf einen vollen Urlaubstag aufgerundet; Bruchteile von weniger als einen halben Urlaubstag bleiben unberücksichtigt. <sup>6</sup>Der Erholungsurlaub muss im laufenden Kalenderjahr gewährt werden und kann auch in Teilen genommen werden.

*Protokollnotiz:*

*Die Parteien sind sich einig, dass Ärztinnen und Ärzte, denen nach Inkrafttreten diese Änderungsvertrages zum 01. Juli 2013 im Urlaubsjahr 2013 nur noch ein Urlaubsanspruch von 29 Tagen zugestanden hätte, für das Urlaubsjahr 2013 30 Urlaubstage erhalten.*

*Protokollnotiz zu Abs. 1 Satz 6:*

*Der Urlaub soll grundsätzlich zusammenhängend gewährt werden; dabei soll ein Urlaubsteil von zusammenhängend zwei Wochen angestrebt werden.*

## § 2

### Inkrafttreten

1. Dieser Änderungstarifvertrag zum MTV vom 25.08.2011 i. d. F. vom 25. Januar 2013 tritt am **01.07.2013** in Kraft.
2. <sup>1</sup>Dieser Tarifvertrag kann von jeder Tarifvertragspartei mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalenderhalbjahres schriftlich gekündigt werden, frühestens jedoch zum **31.12.2017**. <sup>2</sup>Davon abweichend ist hinsichtlich der §§ 9 und 10 („Ausgleich für Sonderformen der Arbeit“ bzw. „Bereitschaftsdienstentgelt“) eine Teilkündigung des Tarifvertrags zulässig, frühestens jedoch mit Wirkung zum **31.12.2014**
3. Abweichend von Abs. 2 kann der § 22 Abs. 1 von beiden Tarifvertragsparteien mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende schriftlich gekündigt werden (Sonderkündigungsrecht).

**Westmecklenburg Klinikum**

**Helene von Bülow GmbH**

Ludwigslust, d.

---

Stiftpropst Jürgen Stobbe

- Geschäftsführer -

---

Dr. Volker Schulz

- Geschäftsführer -

**Marburger Bund - Landesverband**

**Mecklenburg-Vorpommern e.V.**

Rostock, d. 28.05.2013

---

Dr. Thomas Jäckle

- 1. Vorsitzender -

---

Dr. Jörg-Peter Vandrey

- Geschäftsführer -